

Sozialpolitische Aspekte hybrider Erwerbskonstellationen

Anmerkungen zu einem sich verschärfenden Problem

Uwe Fachinger und Benjamin Belz

Beitrag zur Ad-Hoc-Gruppe »Hybride Erwerbskonstellationen als komplexes Arbeitsmarktphänomen«

Einleitung

Die Veränderungen der Erwerbstätigkeitsformen, insbesondere die Zunahme hybrider Formen zeitlich aufeinander folgender bzw. gleichzeitig auftretender Beschäftigungsverhältnisse,¹ bringen vielfältige Probleme der sozialen Sicherung mit sich (Schulze Buschoff 2018a). Im Folgenden sollen die Fragen behandelt werden, die sich durch jene Entwicklungen der Erwerbshybridisierung ergeben, bei denen verschiedene Beschäftigungen zeitlich parallel ausgeübt werden.² Eine stark vereinfachte Kategorisierung möglicher Konstellationen ist in der Abbildung 1 angegeben. Dabei wurde von einer ersten Erwerbstätigkeit (Haupterwerbstätigkeit) ausgegangen, die prinzipiell in Vollzeit oder Teilzeit ausgeübt werden kann. Die zweite und jede weitere Erwerbstätigkeit kann daher nur in Teilzeit erfolgen. Jede dieser Erwerbstätigkeitsformen kann wiederum in einer abhängigen Beschäftigung oder als selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, so dass insgesamt acht Ausprägungen vorliegen.

Dabei kann die Erwerbstätigkeit in den acht Kategorien stark divergieren. So kann es sich beispielsweise bei der ersten Haupterwerbstätigkeit um eine Vollzeitbeschäftigung als Angestellter im öffentlichen Dienst mit relativ hohem Einkommen und einer zusätzlichen betrieblichen Absicherung handeln oder um eine Tätigkeit mit relativ geringem Einkommen mit einer weiteren selbständigen oder abhängigen Erwerbstätigkeit. Vor dem Hintergrund der differenzierten Ausgestaltung der Erwerbshybridisierung ergibt sich die Fragestellung nach der Identifikation sozialpolitischer Folgen und der Vorsorge gegenüber dem Eintritt sozialer Risiken³.

¹ Im Folgenden werden die Begriffe Beschäftigung und Erwerbstätigkeit synonym verwendet.

² Der Begriff Erwerbshybridisierung kennzeichnet zwei Phänomene: zum einen verschiedene, aufeinander folgende Phasen abhängiger Erwerbstätigkeit und Selbständigkeit – serielle Erwerbshybridisierung –, zum anderen Mehrfachbeschäftigungen und Kombinationen abhängiger und selbständiger Erwerbstätigkeit im selben Zeitraum – synchrone Erwerbshybridisierung (Bühmann et al. 2018).

³ Unter sozialen Risiken werden gesellschaftlich als wichtig erachtete Tatbestände verstanden, die für die Lebenslage von Individuen, privaten Haushalten bzw. Familien von Bedeutung sind und zu politischen Maßnahmen Anlass ge-

		Erste Erwerbstätigkeit (Haupterwerbstätigkeit)			
		Vollzeit		Teilzeit	
		Abhängig	Selbständig	Abhängig	Selbständig
Weitere Erwerbstätigkeit (Teilzeit)	Abhängig	I	II	III	IV
	Selbständig	V	VI	VII	VIII

Quelle: Fachinger 2018, S.79.

Abbildung 1: Ausprägungen der synchronen Erwerbshybridisierung

Vorsorge bedeutet prinzipiell die materielle Absicherung zur Bewältigung eines Einkommensausfalls und/oder von zusätzlichen finanziellen Belastungen, die im Zusammenhang mit dem Eintritt eines sozialen Risikos stehen. Was als soziales Risiko betrachtet wird, ist allerdings in Zeit und Raum sehr unterschiedlich.⁴ Zur Zeit gelten in Deutschland die folgenden Tatbestände als soziale Risiken, die potentiell zu einer Erwerbsunterbrechung, zu Einkommensverlusten sowie in Fällen wie Krankheit zu zusätzlicher finanzieller Belastung führen (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2015, S.32):

- Krankheit,
- Invalidität (Erwerbsunfähigkeit),
- Pflegebedürftigkeit,
- das biometrische Risiko der Langlebigkeit (Alterssicherung),
- Verwitmung / Verwaisung (Hinterbliebenenabsicherung),
- Mutterschaft,
- Arbeitslosigkeit bei abhängiger Beschäftigung.

Neben diesen für den Großteil der Erwerbstätigen im Sozialversicherungssystem abgesicherten Risiken bestehen bei selbständiger Erwerbstätigkeit – analog zum Risiko der Arbeitslosigkeit bei abhängig Beschäftigten – die Risiken

- Auftragslosigkeit,
- Zahlungsausfall,
- Insolvenz.

Aus sozialpolitischer Sicht ist relevant, dass nicht alle Risiken im Rahmen sozialer Sicherungssysteme abgesichert oder auf Versicherungsmärkten versicherbar sind. So findet auf Versicherungsmärkten eine Risikoselektion statt, was unter anderem die Zahlung risiko-orientierter Beiträge und den teilweisen oder vollständigen Ausschluss aufgrund eines erhöhten Risikos bedeutet.⁵

Bei der Analyse der Absicherung sozialer Risiken durch Erwerbshybridisierung kann prinzipiell zwischen sechs Fällen unterschieden werden, die schematisch in Abbildung 2 aufgeführt sind. Eine Absi-

ben (Schmähl 2012, S.164). Zu beachten ist zudem die Kumulation einzelner Risiken, das heißt die sozialen Risiken sind nicht unabhängig voneinander. So kann der Eintritt einer Krankheit bei selbständiger Erwerbstätigkeit zu einer Reduzierung von Aufträgen führen.

⁴ Beispielsweise wurde 1995 für Pflegebedürftigkeit als eigenständigem sozialem Risiko die Versicherungspflicht eingeführt.

⁵ Bei bestimmten Risiken, wie Mutterschaft oder Auftragslosigkeit, besteht gegebenenfalls kein Versicherungsmarkt.

cherung kann aufgrund der ersten Erwerbstätigkeit (I) und/oder einer weiteren Erwerbstätigkeit (III)⁶ vorliegen. Ist eine Absicherung im Rahmen der ersten Erwerbstätigkeit nicht vorhanden (II), so kann diese prinzipiell in Folge einer weiteren Erwerbstätigkeit vorliegen (III). Es besteht allerdings auch die Möglichkeit über keine Absicherung eines sozialen Risikos zu verfügen (II und IV). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der abgeleiteten Absicherung (V).⁷ Aus den je spezifischen Fallkonstellationen in Abbildung 2 lassen sich somit potentiell problematische Fälle ableiten. Prinzipiell müssten die Fallkonstellationen zudem für jedes soziale Risiko einzeln geprüft werden, um die sich je ergebende spezifische Situation der Absicherung zu erfassen.⁸

		Soziale Absicherung	
		Vorhanden	Nicht vorhanden
Erste Erwerbstätigkeit		I	II
Weitere Erwerbstätigkeit		III	IV
Abgeleitete Ansprüche		V	VI

Quelle: Fachinger 2018, S.81.

Abbildung 2: Fallkonstellationen

Bislang ist die Gleichzeitigkeit von abhängiger und selbständiger Beschäftigung oder die Parallelität von selbständigen Beschäftigungsformen mit ihren Folgen auf die Absicherung sozialer Risiken allerdings kaum untersucht worden (Fachinger 2018; Schulze Buschoff 2018b). Und dies, obwohl die Erwerbshybridisierung den gesamten Bereich der Sozial- und Verteilungspolitik umfasst, Auswirkungen auf das soziale Sicherungssystem hat und sozialpolitische Probleme aufwirft, die die Mikro-, Meso- und Makroebene betreffen. Damit ist für eine Analyse der Effekte prinzipiell eine ganzheitliche, bereichsübergreifende Sichtweise erforderlich (Fachinger et al. 2002; Krupp und Weeber 2002). Ohne diese könnten die sich aus der Interdependenz der sozialen Sicherungssysteme – insbesondere deren finanziellen Verflechtungen – ergebenden Effekte nicht berücksichtigt werden (Fachinger et al. 2010).

Eine derartig umfassende Analyse der sozialpolitischen Aspekte ist im vorliegenden Zusammenhang nicht intendiert. Es wird im Folgenden vielmehr ein Überblick über zentrale mikro-, meso- sowie makroökonomische Aspekte gegeben, die im Rahmen einer ganzheitlichen Analyse zu berücksichtigen wären. Dazu wird zunächst der Problemhintergrund im Hinblick auf die materielle Absicherung sozia-

⁶ Als Beispiel kann auf die Landwirt/-innen mit ihrer Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Alterssicherung parallel zu einer Absicherung in der GRV oder der Beamtenversorgung verwiesen werden.

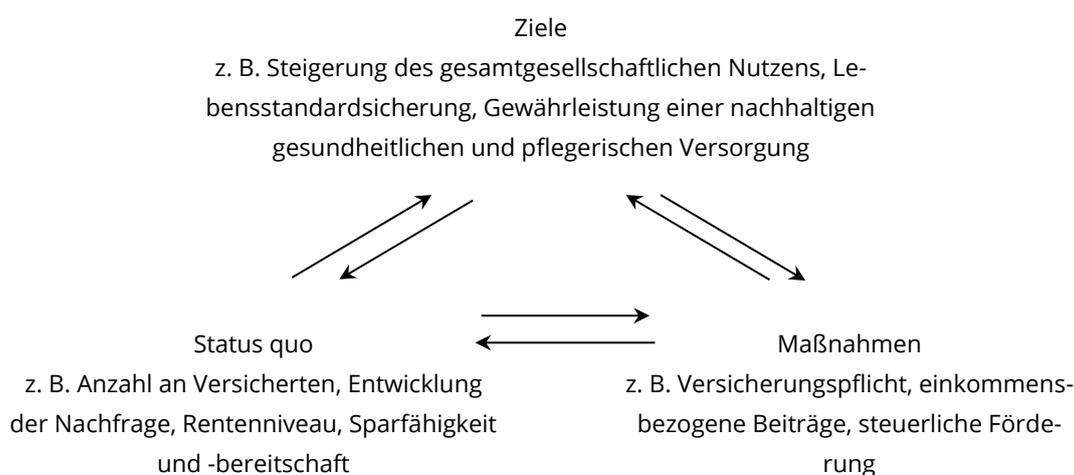
⁷ Ein Beispiel hierfür ist die beitragsfreie Familienmitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der gesetzlichen Pflegeversicherung (GPV).

⁸ Ergänzend wäre bei der Beurteilung der sozialen Absicherung zwischen einkommensbezogenen Leistungen (monetären Transfers) und Sachleistungen (Realtransfers) zu differenzieren. Während die Höhe der Beitragszahlung bei Realtransfers unerheblich ist, gilt dies für monetäre Transfers nicht. So ist für eine Absicherung des Krankheits- oder Pflegerisikos die Höhe der Beitragszahlung oder die des für die Beitragsbemessung herangezogenen Einkommens für die Höhe der Sachleistungen nicht von Bedeutung. Relevant wird dies aber beispielsweise bei Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Geldleistungen der Alterssicherung.

ler Risiken kurz dargestellt und darauf aufbauend auf konkrete Problemlagen hybrider Erwerbstätigkeit bezüglich der Mikro-, Meso- und Makroebene eingegangen. Bezugnehmend auf die drei Ebenen werden dabei einige der sich aus dem Phänomen Erwerbshybridisierung ergebenden sozialpolitischen Herausforderungen überblicksartig behandelt.

Herausforderungen

Welche sozialpolitischen Aspekte bei den unterschiedlichen Ausprägungen hybrider Erwerbsformen zu beachten sind, ist schematisch in der Abbildung 3 dargestellt. Die Herausforderungen ergeben sich dabei vor dem Hintergrund der mit der Absicherung eines sozialen Risikos verbundenen Ziele und können auf der Basis einer Status-quo-Analyse in einem Soll-Ist-Vergleich, der sowohl die bisherige als auch die zukünftige Entwicklung umfassen sollte, identifiziert werden. Sollten Abweichungen festgestellt werden, die zu Handlungen Anlass geben, so wären entsprechende Maßnahmen unter Berücksichtigung der Ziele abzuleiten. Welche Faktoren dabei zu beachten sind, ergibt sich prinzipiell aus der Status-quo-Analyse, die auch eine Erklärung für den jeweiligen Zustand liefert und die wesentlichen Determinanten sowie deren Einflussrichtung und Zusammenwirken identifiziert.



Quelle: In Anlehnung an Schmähl 2009, S.121 f.

Abbildung 3: Dimensionen der Sozial- und Verteilungspolitikanalyse

Mikroebene

Bezogen auf die Erwerbstätigen wurde die Absicherung des Risikos der Langlebigkeit besonders intensiv diskutiert (Fachinger 2019). Da es sich bei diesem Risiko zudem um das aus individueller und gesamtwirtschaftlicher Sicht quantitativ bedeutsamste System der materiellen Vorsorge handelt,⁹ fokus-

⁹ So entfallen etwa dreißig Prozent der Ausgaben des sozialen Sicherungssystems auf die gesetzliche Rentenversicherung (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2018, S.10).

sieren die folgenden Ausführungen exemplarisch auf Aspekte der Altersvorsorge. Dabei wird von dem allgemein anerkannten sozial- und verteilungspolitischen Ziel ausgegangen, den Menschen „(...) im Alter einen angemessenen Lebensstandard zu sichern. (...)“ (Bundesregierung 2001, S.1).

Betrachtet man ein Altersvorsorgesystem umfassend als ein System, das allen Erwerbstätigen eine entsprechende Absicherung des biometrischen Risikos der Langlebigkeit ermöglichen soll – unabhängig vom Beschäftigungsstatus –, dann müsste es die Ausgestaltung des Systems auch bei hybriden Erwerbsformen ermöglichen, das soziale Risiko adäquat abzusichern, das heißt einen Ersatz des durch die altersbedingte Aufgabe der Erwerbstätigkeit entfallenden Einkommens in Analogie zur Lohnersatzfunktion der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) oder der Beamtenversorgung zu gewährleisten.

Um die sozialpolitischen Aspekte hybrider Erwerbskonstellationen bezogen auf die materielle Absicherung des Langlebighkeitsrisikos zu analysieren, gilt es somit zu ergründen, inwieweit das Ziel der materiellen Absicherung eines angemessenen Lebensstandards im Alter bei hybrid Erwerbstätigen gefährdet ist und welche Konsequenzen sich durch eine hybride Erwerbstätigkeit für die soziale Absicherung im Alter ergeben.

Betrachtet man die Fallkonstellationen in Abbildung 1 in Kombination mit Abbildung 2, so ist die Absicherung eines angemessenen Lebensstandards im Sinne eines Einkommensersatzes bei einer hybriden Erwerbstätigkeit, in der sich die Einkünfte aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen zusammensetzen, insbesondere dann als potentiell problematisch anzusehen, wenn es sich bei den Erwerbsformen nicht ausschließlich um Beschäftigungsverhältnisse handelt, die der Beitragspflicht in der GRV oder einem anderen Pflichtversicherungssystem unterliegen. So wird die materielle Situation in der Nacherwerbsphase beispielsweise bei den Fallkonstellationen I, III sowie gegebenenfalls V aus Abbildung 2 im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit vor allem durch die Höhe der abgesicherten Einkünfte in der GRV determiniert. Hier ergibt sich nicht das Problem des grundsätzlichen Versicherungsschutzes, sondern das Problem dessen Umfangs. Niedrige Gesamteinkommen im Verhältnis zum Durchschnittseinkommen führen zu niedrigen Ansprüchen und damit auch zu niedrigen Renten im Alter, da sich – stark vereinfacht ausgedrückt – die Höhe einer Altersrente aus der Multiplikation der Entgeltpunktsomme¹⁰ mit dem aktuellen Rentenwert errechnet (Seiter 2012). Somit ist hier die Gefahr der Altersarmut gegeben. Bei geringem beitragspflichtigem individuellen Durchschnittseinkommen, beispielsweise aufgrund einer versicherungspflichtigen Teilzeittätigkeit, besteht daher die Gefahr, dass die während der Erwerbstätigkeit erworbenen Anwartschaften an die GRV zu Altersrenten führen, die deutlich unter dem Grundsicherungsniveau liegen (Fachinger 2019). Für die zusätzlichen Einkommen aus der hybriden Erwerbstätigkeit ist daher prinzipiell ebenfalls eine Absicherung notwendig.

Ein weiterer sozialpolitischer Aspekt ist der Wechsel zwischen den Erwerbsformen, beispielsweise zwischen einer abhängigen, sozialversicherungspflichtigen und einer selbständigen, nicht versicherungspflichtigen Tätigkeit. Scheiden Personen beispielsweise aus der GRV aus, so erwerben sie keine weiteren individuellen Rentenansprüche an das System – aber auch die Absicherung gegenüber den materiellen Folgen einer Erwerbsminderung oder die Leistungen für eine Rehabilitation können sie nach einer Übergangsfrist nicht mehr beanspruchen.

Hierdurch entstehen Sicherungslücken, die möglicherweise durch eine private Absicherung nicht geschlossen werden können. Die Gründe hierfür sind die Kriterien, die bei Abschluss eines Vertrages

¹⁰ Das Verhältnis von individuell erreichten Einkommen eines Jahres zum Durchschnittseinkommen desselben Jahres wird als Entgeltpunkt bezeichnet (§ 63 Abs. 2 SGB VI).

bzw. zur Prämienberechnung herangezogen werden. So werden bei der privaten Altersvorsorge durch eine Lebensversicherung die individuellen gesundheitlichen Risikofaktoren berücksichtigt. In Abhängigkeit von der gesundheitlichen Konstitution kann der Versicherer vom potentiellen Kunden entweder eine höhere Prämie verlangen oder eine Versicherung ablehnen. Ferner steigt mit zunehmendem Alter die Höhe der Beitragszahlungen zu Vertragsbeginn aufgrund der kürzeren Vertragslaufzeit.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass eine besondere Herausforderung hybrider Erwerbstätigkeit in der Gewährleistung bzw. dem Ermöglichen der Absicherung des biometrischen Risikos der Langlebigkeit liegt. Zwar ist derzeit unklar, ob und in welchem Umfang hybrid Erwerbstätige dieses Risiko absichern. Es liegen aber Indizien vor, dass viele Erwerbstätige keine oder eine zu geringe Absicherung haben (Fachinger 2016; Schulze Buschoff 2018a). Somit besteht die Herausforderung in der Konzeption einer adäquaten Form der Altersvorsorge.

Diese Problematik ist auch im Bereich der Sozial- und Verteilungspolitik mittlerweile erkannt worden. Hatte sich die Kommission für die Nachhaltigkeit der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme noch gegen eine allgemeine Versicherungspflicht zur Absicherung des Risikos der Langlebigkeit ausgesprochen – wie auch der Sachverständigenrat (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2006, S.268 f.) –, so hat sich dies mittlerweile geändert. Im Prinzip wird inzwischen eine Versicherungspflicht in der GRV mit der Möglichkeit der Befreiung als eine Lösung des Problems angesehen (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016).

Mesoebene

Zur Analyse der sozialpolitischen Aspekte hybrider Erwerbskonstellationen ist die Mesoebene einzu- beziehen, insbesondere die Institutionen sozialer Sicherung, da die Erwerbshybridisierung potentiell Auswirkungen auf deren Einnahmen und Ausgaben hat (Henke, Schmähl 2001). Daher widmen sich die folgenden Ausführungen den mit der sozialen Sicherung befassten Institutionen. Im Fokus steht dabei die Frage, welchen Einfluss hybride Erwerbskonstellationen auf die Einnahmen und Ausgaben dieser Institutionen haben.

Zu den mit der sozialen Absicherung befassten Institutionen gehören unter anderen

- die gesetzliche Rentenversicherung Bund,
- gesetzliche und private Krankenkassen,
- gesetzliche und private Pflegekassen,
- die gesetzliche Unfallversicherung,
- die Bundesagentur für Arbeit,
- die Haushalte der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände).

Betrachtet man die Einnahmen der Institutionen, ist zu konstatieren, dass eine Reduzierung der Arbeitszeit in sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit und/oder eine Verringerung der Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter für Institutionen, die über Beitragszahlungen finanziert werden, zwangsläufig das Arbeitszeitvolumen sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit und damit die Summe beitragspflichtiger Einkommen reduziert (Fachinger 2007), die sich aus der Multiplikation von Arbeitszeitvolumen und durchschnittlichem Lohnsatz ergibt. Hinsichtlich der Ausgaben ist zu beachten, dass diese vor allem von der Anzahl der Versicherten sowie der durchschnittlichen Leistungshöhe bzw. Anwartschaft abhängig sind, aber auch von der Risikostruktur sowie dem Inanspruchnahmeverhalten. Ferner ist noch die Art der Leistung zu beachten, das heißt inwiefern es sich um Geldleistungen, deren

Höhe von den beitragspflichtigen Einkommen abhängig ist, oder um Sachleistungen handelt, deren Höhe unabhängig von der Höhe der Einkommen ist.

Isoliert betrachtet ist ein Einnahmerückgang zunächst nicht unbedingt als Problem für die Finanzierung eines Sozialversicherungssystems anzusehen. Problembehaftet sind Beitragsausfälle vor allem dann, wenn der damit einhergehenden Reduzierung der Einnahmen keine Ausgabenreduktion gegenübersteht. Diesbezüglich lassen sich jedoch keine generellen Aussagen treffen. Vielmehr ist eine getrennte Betrachtung der Sozialversicherungssysteme notwendig, da Beitragsausfälle nicht zwingend mit einem Ausgabenrückgang einhergehen, was im Folgenden anhand einiger Beispiele veranschaulicht wird.

So kann sich die Zunahme hybrider Erwerbskonstellationen für das System der GKV als problematisch erweisen, da einem möglichen Einnahmeausfall eben nicht notwendigerweise ein Ausgabenrückgang gegenübersteht. Dies wird deutlich, wenn man eine Person betrachtet, die statt einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit in Vollzeit zwei Erwerbstätigkeiten parallel ausübt, eine davon als abhängige Beschäftigung in Teilzeit und die andere in Form einer selbständigen Tätigkeit in Teilzeit. Dadurch, dass die sozialversicherungspflichtige Tätigkeit nur noch in Teilzeit ausgeübt wird, sinken die Entgelte, die zur Beitragsbemessung herangezogen werden und damit bei konstantem Lohnsatz auch die Beitragszahlung an die GKV. Demgegenüber bleiben die Ausgaben *ceteris paribus* unverändert, da die Leistungen der GKV unabhängig von der Höhe der eingezahlten Beiträge sind. Der oder die Versicherte hat trotz geringerer Beitragszahlung weiterhin den vollen Leistungsanspruch. Vor diesem Problem stehen im Grunde auch andere Systeme, die ihre Leistungen in Form von Sachleistungen bereitstellen.

Bei Systemen, deren Leistungen aus Geldleistungen bestehen, ist die Höhe der Leistungen dagegen in der Regel an die Höhe der beitragspflichtigen Einkommen gekoppelt. Niedrigere beitragspflichtige Einkommen als Folge der Erwerbshybridisierung können zwar einen Einnahmerückgang zur Folge haben, bedingen aber im Leistungsfall auch niedrigere Ausgaben für die jeweilige Institution, so zum Beispiel Ausgaben für das Arbeitslosengeld bei der Bundesagentur für Arbeit. Betrachtet man hingegen die gesetzliche Rentenversicherung Bund, so stellt man fest, dass etwaigen Einnahmeausfällen keine unmittelbaren Ausgabenrückgänge gegenüberstehen. Diese treten erst zeitversetzt auf, wenn sich die geringen Beitragszahlungen der Versicherten auch in geringeren Rentenzahlungen seitens der GRV bemerkbar machen.

Ein weiterer Effekt von Erwerbshybridisierung ergibt sich aus den Verflechtungen zwischen Sozialversicherungsinstitutionen untereinander sowie der Verflechtungen der Parafisci mit den öffentlichen Haushalten (Fachinger et al. 2010). Ein erwerbsstruktureller Wandel kann hier zu einer Verschiebung der Belastungen führen. Dies soll in Kürze am Beispiel der GRV skizziert werden. Unterstellt sei dabei eine Veränderung der Versichertenstruktur durch eine Zunahme von paralleler abhängiger und selbständiger Erwerbstätigkeit.

Kurzfristig wird sich dies unter anderem auf die Höhe des Durchschnittslohns auswirken und damit auf die Höhe der Rentenanpassung (siehe § 68 SGB VI). Da von den Bruttorenten Beiträge an GKV und GPV zu zahlen sind, wird dies deren Beitragseinnahmen beeinflussen. Sofern die Einnahmen der GRV sinken, hat dies zudem Auswirkungen auf den Bundeszuschuss, da den sinkenden Einnahmen – zumindest kurzfristig – keine sinkenden Ausgaben gegenüberstehen. Des Weiteren erwerben Personen in hybriden Erwerbskonstellationen in der Arbeitslosenversicherung *ceteris paribus* geringere Ansprüche, sofern eine der Tätigkeiten selbständig ausgeübt wird. Wird die Person arbeitslos, so fallen die Zahlungen der Bundesagentur für Arbeit an die GRV gemäß § 166 SGB VI aufgrund der geringen Arbeitslosengeldansprüche entsprechend niedriger aus.

Makroebene

Eine Untersuchung der gesamtwirtschaftlichen Wirkungen des Phänomens Erwerbshybridisierung setzt prinzipiell eine kreislaufanalytische Betrachtung voraus, wozu sich das in Abbildung 4 dargestellte Schema anbietet (Schmähl 2012, S.178 ff.). Dabei kann am Volumen und der Struktur der Beschäftigung angesetzt werden (1), da die Erwerbshybridisierung durch strukturelle Veränderungen des Arbeitsangebots der privaten Haushalte gekennzeichnet ist. Aussagen über die Entwicklung des Volumens lassen sich demgegenüber nicht eindeutig ableiten, da die Veränderung der Struktur mit einer Abnahme oder mit einer Zunahme des Arbeitsangebots einhergehen kann, so beispielsweise wenn eine bisherige abhängige versicherungspflichtige Teilzeittätigkeit durch eine solselbständige Erwerbstätigkeit ergänzt wird. Ferner kann einem Rückgang des Volumens durch eine Reduzierung abhängiger Vollzeitbeschäftigung ein Anstieg des Volumens durch vermehrte selbständige Erwerbstätigkeit entgegenstehen oder überkompensiert werden. Die Auswirkungen auf das Beschäftigungsvolumen sind daher a priori unklar.

Markt für ...		Marktparteien		Marktergebnis	
		Anbieter	Nachfrager	Volumen und Struktur	Preis
Produktionsfaktoren	Arbeit	Haushalte	Unternehmen	Beschäftigung (1)	Lohnsätze (2)
	Kapital	Haushalte	Unternehmen	Kapital- und Vermögensbestand (3)	Zinssätze (4)
Produkte	Güter	Unternehmen als Produzenten	Haushalte als Konsumenten	Waren und Dienstleistungen (5)	Güterpreise (6)

Quelle: Schmähl 2012, S.179.

Abbildung 4: Ansatzpunkte zur makroökonomischen Analyse der Auswirkungen von hybrider Erwerbstätigkeit

Des Weiteren sind eventuelle Folgewirkungen auf den Lohnsatz zu beachten. So kann, bedingt durch eine Reduzierung des Arbeitszeitvolumens sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit, eine Erhöhung der Beitragssätze zur Sozialversicherung notwendig werden, um die Mindereinnahmen zu kompensieren. Dies könnte eine Erhöhung des Lohnsatzes für sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit zur Folge haben (2). Davon wiederum könnten Effekte auf die Arbeitsnachfrage ausgehen und als Ausweichreaktion nicht nur eine Substitution von sozialversicherungspflichtiger durch sozialversicherungsfreie Erwerbstätigkeit, sondern auch eine Substitution des Produktionsfaktors Arbeit durch den Produktionsfaktor Kapital erfolgen (3). Somit könnte eine Veränderung des Kapital- und Vermögensbestandes eintreten.

Sofern sich die Nachfrage erhöht, könnte eine Erhöhung der Zinssätze erfolgen (4), was sich auf die Nachfrage nach den Produktionsfaktoren auswirken würde. Effekte auf den Vermögensbestand könnten zudem durch die Substitution sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit durch nicht versicherungspflichtige Tätigkeit eintreten. Sofern für die privaten Haushalte sich hierdurch beispielsweise die

Altersvorsorge in einem Pflichtversicherungssystem wie der GRV reduziert, könnte versucht werden, dies durch eine Erhöhung der privaten Ersparnis im Rahmen einer privaten Altersvorsorge zu kompensieren, was ebenfalls Auswirkungen auf den Kapital- und Vermögensbestand haben könnte. Aber auch die Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen könnte betroffen werden, falls sich das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte durch das veränderte Arbeitsangebot ändert (5).

Der kurze Aufriss über potentielle gesamtwirtschaftliche Effekte der Erwerbshybridisierung soll prinzipiell verdeutlichen, dass Partialanalysen die vielfältigen direkten und indirekten Effekte nur ungenügend berücksichtigen können und – um das tatsächliche Ausmaß wirtschaftlicher Veränderungen zu erfassen – eine wirtschaftskreislaufbezogene Totalanalyse notwendig wäre.

Abschließende Bemerkungen

Erwerbshybridisierung führt zu einem Konglomerat unterschiedlicher Beschäftigungsformen, die – je nach Konstellation – mit der Schwierigkeit der Absicherung sozialer Risiken einhergehen können. Zur Identifizierung derartig problematischer Fallkonstellationen bietet sich die Einteilung nach dem Versicherungsstatus je Beschäftigungsverhältnis an, das heißt eine Differenzierung zwischen einer Versicherungspflicht, einer freiwilligen Vorsorge, einer abgeleiteten Absicherung und einer Nichtabsicherung. Dabei ist zwischen Systemen mit Sachleistungen und denen mit monetären Transfers zu differenzieren, da bei Realtransfers die Höhe der Einzahlung zum Erwerb von Anwartschaften unerheblich ist. Sozialpolitische Probleme ergeben sich daher zum einen bei einer Gemengelage von Beschäftigungsverhältnissen, die in ihrer Gesamtheit grundsätzlich nicht zu einer Versicherungspflicht führen. Zum anderen bedingt eine lediglich anteilige Absicherung über die Beschäftigungsverhältnisse im Falle von monetären Transfers in der Anspruchsphase keinen vollständigen Einkommensersatz und somit keine Absicherung der Gesamteinkünfte. Damit kann ein angemessener Lebensstandard bei Eintritt eines sozialen Risikos, wie Arbeitslosigkeit oder Krankheit, nicht aufrechterhalten oder keine hinreichenden Ansprüche zur Absicherung des biometrischen Risikos der Langlebigkeit im Rahmen einer Altersvorsorge erworben werden.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass hybride Erwerbskonstellationen als komplexes Arbeitsmarktphänomen verschiedene sozialpolitische Probleme mit sich bringen können, zu deren Analyse eine ganzheitliche Sichtweise notwendig ist, da von einer Erwerbshybridisierung Effekte auf die Mikro-, Meso- und Makroebene ausgehen.

Hinsichtlich der Mikroebene ist vor allem die eventuell inadäquate individuelle Absicherung der sozialen Risiken als problematisch einzustufen. Dies tritt beispielsweise dann auf, wenn Beschäftigungsverhältnisse nicht zu einer Versicherungspflicht führen. Die freiwillige Absicherung bleibt dann gegebenenfalls aus – etwa aufgrund hoher Festbeträge, die zu zahlen wären. Außerdem kann es sich als Problem erweisen, wenn die Absicherung sozialer Risiken zum Beispiel im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigung nur anteilig erfolgt, da insbesondere bei Geldleistungen die Höhe der Leistung, wie zum Beispiel bei der Arbeitslosen- und Rentenversicherung, eng an die Höhe des beitragspflichtigen Einkommens geknüpft ist.

Bezüglich der Mesoebene ist zu beachten, dass es zu einer Erodierung der Finanzierungsbasis der sozialen Sicherungssysteme kommen kann. Geht Erwerbshybridisierung mit einem Rückgang sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung einher, so kann dies einen Einnahmerückgang bei den mit der Absicherung befassten Institutionen zur Folge haben, was insbesondere sachleistungsorientierte Sicherungssysteme wie die GKV vor Herausforderungen stellen kann. Des Weiteren ist bei Analy-

sen die Interdependenz der Sicherungsinstitutionen zu berücksichtigen, da es hier zu Verschiebungen der Belastungen kommen kann.

Schließlich wurde darauf verwiesen, dass bei der Analyse des Phänomens Erwerbshybridisierung auch die Makroebene zu berücksichtigen ist. So sind damit einhergehende gesamtwirtschaftliche Einflüsse zu beachten, etwa was das Volumen und die Struktur der Beschäftigung anbelangt oder den Einfluss auf den Kapital- und Vermögensbestand betreffend.

Literatur

- Bührmann, Andrea Dorothea, Uwe Fachinger und Eva Maria Welskop-Deffaa. 2018. Einleitung. In *Hybride Erwerbsformen. Digitalisierung, Diversität und sozialpolitische Gestaltungsoptionen*, Hrsg. Andrea Dorothea Bührmann, Uwe Fachinger und Eva Maria Welskop-Deffaa, 1–12. Berlin: Springer VS.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales. 2015. *Sozialbudget 2015*. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Publikation, Redaktion Bonn.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.). 2016. *Das Gesamtkonzept zur Alterssicherung. Das Konzept im Detail*. Wir machen Deutschland zusammen stark. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales. 2018. *Sozialbudget 2017*. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Publikation, Redaktion Bonn.
- Bundesregierung. 2001. *Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG)*. Bundestags-Drucksache 14/5068. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Fachinger, Uwe. 2007. Verkannte Gefahr: Erodierende Finanzierungsbasis der sozialen Sicherung. *Wirtschaftsdienst* 87:529–536.
- Fachinger, Uwe. 2016. *Alterssicherung von Selbstständigen. Eine Bestandsanalyse auf Basis des Mikrozensus 2013*. Discussion Paper. Vechta. Fachgebiet Ökonomie und Demographischer Wandel, Institut für Gerontologie.
- Fachinger, Uwe. 2018. Erwerbshybridisierung: Sozialpolitische (Folge-) Probleme. In *Hybride Erwerbsformen. Digitalisierung, Diversität und sozialpolitische Gestaltungsoptionen*, Hrsg. Andrea Dorothea Bührmann, Uwe Fachinger und Eva Maria Welskop-Deffaa, 77–106. Wiesbaden: Springer VS.
- Fachinger, Uwe. 2019. Alterssicherung und Armut. In *Alternforschung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis*, Hrsg. Karsten Hank, Frank Schulz-Nieswandt, Michael Wagner und Susanne Zank, 133–174. Baden-Baden: Nomos.
- Fachinger, Uwe, Heinz Rothgang und Holger Viebrok. 2002. Die Konzeption sozialer Sicherung: Ein Überblick. In *Die Konzeption sozialer Sicherung. Festschrift für Prof. Dr. Winfried Schmähl zum 60. Geburtstag*, Hrsg. Uwe Fachinger, Heinz Rothgang und Holger Viebrok, 17–33. Baden-Baden: Nomos.
- Fachinger, Uwe, Birte Erdmann und Maren Preuß. 2010. Das komplexe System der sozialen Sicherung. *Wirtschaftsdienst* 90:327–331.
- Henke, Klaus-Dirk, und Winfried Schmähl. Hrsg. 2001. *Finanzierungsverflechtung in der sozialen Sicherung. Analyse der Finanzierungsströme und -strukturen*. Baden-Baden: Nomos.
- Krupp, Hans-Jürgen, und Joachim Weeber. 2002. Die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik am Beispiel der Alterssicherung. In *Die Konzeption sozialer Sicherung. Festschrift für Prof. Dr. Winfried Schmähl zum 60. Geburtstag*, Hrsg. Uwe Fachinger, Heinz Rothgang und Holger Viebrok, 55–70. Baden-Baden: Nomos.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. 2006. *Widerstreitende Interessen – Ungenutzte Chancen. Jahresgutachten 2006/07*. Stuttgart: Metzler-Poeschel.

- Schmähl, Winfried. 2009. *Soziale Sicherung: Ökonomische Analysen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schmähl, Winfried. 2012. Ökonomische Grundlagen sozialer Sicherung. In *Sozialrechtshandbuch (SRH)*, Hrsg. Bernd Baron von Maydell, Franz Ruland und Ulrich Becker, 163–214. Baden-Baden: Nomos.
- Schulze Buschoff, Karin. 2018a. *Selbstständigkeit und hybride Erwerbsformen. Sozialpolitische Gestaltungsoptionen*. Policy Brief WSI. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung. Düsseldorf: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung.
- Schulze Buschoff, Karin. 2018b. Erwerbshybridisierung in Europa – sozialpolitische Herausforderungen. In *Hybride Erwerbsformen. Digitalisierung, Diversität und sozialpolitische Gestaltungsoptionen*, Hrsg. Andrea Dorothea Bührmann, Uwe Fachinger und Eva Maria Welskop-Deffaa, 323–344. Berlin: Springer VS.
- Seiter, Hubert. 2012. Rentenberechnung, Rentenzahlung, Rentenanpassung. In *Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI*, Hrsg. Eberhard Eichenhofer, Herbert Rische und Winfried Schmähl, 401–424. Köln: Luchterhand.